

Dat. in territorio Parmensi III. Nonas Maii | anno¹ dominicae incarn(ationis) M^oC^oL^oV^o, indictione IIII^a, regnante domino Friderico Romanorum rege glorioso, anno vero regni eius quarto. In Christo feliciter.

Ich hebe zunächst hervor, dass das Privileg also nicht, wie im Regest auf der Trivulziana angegeben ist, vom 15., sondern vom 5. Mai datiert ist; und dies Datum stimmt auch besser zu dem Itinerar Friedrichs, soweit es bisher aus Stumpf ersichtlich. Am gleichen 5. Mai stellte Friedrich zu Castelnovo nordöstlich von Piacenza am linken Poufer eine Schutzurkunde für das neuerrichtete Kloster S. Salvator zu Quartazzola bei Piacenza aus, urkundet in den nächsten Tagen dann 'bei Modena', 'in campo Mutinensium', am 13. und 15. Mai im Gebiete von Bologna. Es hätte, wie mir scheint, an sich nichts Auffälliges, dass Friedrich am nämlichen Tage, dem 5. Mai, das Gebiet von Parma erreicht und dort unsere Urkunde ausgestellt hätte.

Was weiter die äussere Ueberlieferung anlangt, so macht dieselbe zunächst den Eindruck, dass das Dokument ein Original sei. Wir haben vor uns ein italienisches, innen glattes, aussen rauhes Pergament von 0,64 Höhe und 0,51 Breite, über welches auf der Schriftseite Linien sowohl horizontal als auch senkrecht gezogen sind. Das Siegel ist nicht erhalten, aber wohl sind noch Spuren desselben in den Abdrücken rings um den Einschnitt ins Pergament sichtbar. Die Schrift ist nicht besonders schön, jedenfalls nicht kalligraphisch ausgeführt, zeigt vielmehr einen, ich möchte sagen zitterigen, fast unsicheren Charakter. Das Monogramm entspricht durchaus den anderen aus der Königszeit Friedrichs, z. B. bei Sybel-Sickel, Kaiserurkunden in Abb. X, Tafel 8a, oder bei Posse, Lehre von den Privaturkunden, Tafel 28, und Thommen im Neuen Archiv der Ges. f.ält. d. Gesch. XII, 187. Dagegen ist das Chrismon mit der Verlängerung der Striche des C nach oben und unten verschieden von der damals gewöhnlichen einfachen Form, indem es viel reicher verziert ist, mehr in der Weise des 11. Jh.²

Tadellos hinwiederum Eingangs- und Schlussprotokoll; die Zeugen übereinstimmend zum grossen Theil mit St. 3705 (Acta Imp. n. 126) und besonders auch mit (St. 3706) dem oben erwähnten Privileg Friedrichs für S. Salvator zu

1) Corr. aus 'Anono'.
(1021) KUiA. IV, 14.

2) Z. B. ähnlich dem von Heinrich II.